



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Collège de Gambach CGAM  
Kollegium Gambach KGAM

Avenue Weck-Reynold 9, 1700 Fribourg

T +41 26 305 79 11, F +41 26 305 79 10

www.cgafr.ch

*Freiburg, 29. August 2016*

Richtlinien des Kollegiums Gambach

---

## **über die Promotion an der Handelsmittelschule**

*Die Direktion des Kollegiums Gambach*

gestützt auf das Reglement über die Vollzeit-Handelsmittelschule (VHR) des Staatsrats vom 21. Juni 2016

*erlässt folgende Richtlinien:*

### **Art. 1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Promotion an der Handelsmittelschule erfolgt semesterweise. Nach jedem Semester muss der Lernende die Promotionsbestimmungen erfüllen.

<sup>2</sup> Die Promotionsbedingungen werden durch das VHR festgelegt.

### **Art. 2 Provisorische Promotion**

<sup>1</sup> Erfüllt ein Lernender am Ende eines Semesters die Promotionsbestimmungen nicht, kann er einmal während seiner Ausbildung von der Schuldirektion provisorisch ins nächste Semester promoviert werden.

<sup>2</sup> Die provisorische Promotion ist kein Automatismus. Sie muss vom Lernenden beantragt werden.

<sup>3</sup> Die Lernenden werden am Ende des Semesters darüber informiert, ob sie die Promotionsbestimmungen erfüllt haben. Lernende, welche die Promotionsbestimmungen nicht erfüllt haben, haben innert 10 Tagen ab Mitteilung die Möglichkeit, eine provisorische Promotion zu beantragen.

<sup>4</sup> Der schriftliche Antrag auf eine provisorische Promotion enthält zwingend folgende Elemente:

- Ein Motivationsschreiben;
- Eine Analyse und Erklärung der Tatsache, dass der Lernende die Promotionsbestimmungen nicht erfüllt hat;
- Massnahmen, welche der Lernende treffen will, um seine Leistungen zu verbessern;
- Die Unterschrift des Lernenden und bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters.

5 Anträge werden in der Regel abgelehnt, wenn

- Der Antrag gemäss Art. 2 Abs. 4 unvollständig ist;
- Der Lernende nach dem ersten Ausbildungssemester einen Gesamtdurchschnitt oder einen Durchschnitt der Kernfächer von unter 3.5 aufweist;

6 Die aus allen Fachlehrkräften und dem Vorsteher der HMS zusammengesetzte Promotionskonferenz gibt am Ende jedes Semesters eine Stellungnahme bezüglich Potenzial und Arbeitshaltung der nicht promovierten Lernenden ab.

7 Die Schuldirektion entscheidet auf Grundlage der Anträge sowie der Empfehlung der Promotionskonferenz und teilt den Lernenden ihren Entscheid schriftlich mit. Folgende Entscheide sind möglich:

- Gewährung der provisorischen Promotion;
- Verweigerung der provisorischen Promotion und Möglichkeit zur Repetition der letzten beiden Ausbildungssemester bei Verlängerung des Lehrvertrags;
- Verweigerung der provisorischen Promotion und Möglichkeit, die Ausbildung an der HMS noch einmal zu beginnen;
- Verweigerung der provisorischen Promotion bei Auflösung des Lehrvertrags.

### **Art. 3 Repetition**

1 Ein Lernender, der während der ersten fünf Semester bereits von einer provisorischen Promotion profitiert hat und die Promotionsbestimmungen erneut nicht erfüllt, hat das Recht, die letzten beiden Ausbildungssemester zu repetieren.

2 Eine Repetition ist nur möglich, wenn der Lernende einen Gesamtdurchschnitt und einen Kernfächerdurchschnitt von mindestens 3.5 erreicht.

Pierre Marti

29.08.2016